



Fachblatt für Weinbau, Weinhandel und Kellerwirtschaft.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachinteressenten.

Verl.-Nr.: **Weinzeitung Oestrich.**

Fernsprecher Nr. 6.

Expeditionen: **Oestrich** im Rheingau, Marktstraße 9, **Elzville** im Rheingau, Schwalbacherstraße 7.

Erscheint Sonntags. Bestellungen bei allen Postanstalten (Postzeitungsliste Nr. 6658a) und der Expedition. Post-Bezugspreis **M. 1.00** pro Quartal excl. Bestellgeld; durch die Expedition gegen portofreie Einsendung von **M. 1.50** in Deutschland, **M. 1.75** im Ausl.



Inserate die 4-gespaltene Petitzeile **25 Pfg.** Restl. n. **50 Pfg.** **Beilagen-Gebühr:** 3000 Exemplare 20 M. **Anzeigen-Aufnahme:** die Expedition zu Oestrich, so wie alle Annoncen-Expeditionen. — **Beiträge** werden jederzeit angenommen u. honoriert. Einzelne Nr. **10 Pf.**

Nr. 17.

Oestrich im Rheingau, Sonntag, den 26. April 1908.

VI. Jahrg.

Der neue Weingesetzentwurf.

Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht den Entwurf des neuen Weingesetzes. Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der frischen Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2. Es ist gestattet, Wein aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft oder Jahre herzustellen (Verschnitt). Ein Verschnitt von Weißwein mit Dessertwein (Süß- Süsswein) darf jedoch nicht stattfinden.

§ 3. Bei ungenügender Reife der Trauben darf dem Traubenmost oder dem Weine bei Herstellung von Rotwein, sowie auch der vollen Traubenmaische so viel Zucker oder Zuckerwasser zugesetzt werden, als erforderlich ist, um Wein zu erzielen, der nach seinem Gehalt an Alkohol und Säure dem aus Trauben gleicher Art und Herkunft in Jahren der Reife ohne Zusatz erzielten Weine entspricht. Der Zusatz an Zuckerwasser darf jedoch in keinem Falle mehr als ein Fünftel des in die Mischung gelangenden Mostes oder Weines betragen. Die Zuckerung darf nur innerhalb des Weinbaugebiets vorgenommen werden, aus dem die Trauben stammen. Ausnahmen können an den Grenzen der Weinbaugebiete für Erzeugnisse benachbarter Gemarkungen durch die Landeszentralbehörden bewilligt werden. Die Zuckerung darf nur in der Zeit vom Beginne der Weinlese bis zum Schluß des Kalenderjahres vorgenommen werden. Die Frist kann, wenn es die besonderen Verhältnisse eines Jahres erfordern, durch die höhere Verwaltungsbehörde bis zum 31. Januar verlängert werden. Auf die Herstellung von Wein zur Schaumweinbereitung in den Schaumweinfabriken finden die Vorschriften der Abs. 2 und 3 keine Anwendung; von den vorstehenden Vorschriften abgesehen, ist die Verwendung von Zucker bei der Weinbereitung nur zulässig, um die Umgärung kranken Weines zu ermöglichen. Dabei finden die Vorschriften der Abs. 2 und

3 keine Anwendung. Außerhalb der dort festgesetzten Zeit darf die Umgärung mittels Zuckerzuges jedoch nur mit der von Fall zu Fall einzuholenden Genehmigung der zuständigen Behörde eingeleitet werden. In allen Fällen darf zur Weinbereitung nur farblos, chemisch reiner Rohr-, Rüben-, Invert- oder Stärkezucker verwendet werden.

§ 4. Andere als die im § 3 bezeichneten Stoffe dürfen dem Weine bei der Kellerbehandlung nur insoweit zugesetzt werden, als diese es erfordert. Der Bundesrat ist ermächtigt zu bestimmen, welche Stoffe hierbei verwendet werden dürfen, und in welcher Weise die Verwendung erfolgen darf. Die Kellerbehandlung umfaßt die nach Gewinnung der Trauben auf die Herstellung, Erhaltung und Zurichtung des Weines bis zur Abgabe an den Verbraucher gerichtete Tätigkeit. Versuche, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde angestellt werden, unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

§ 5. Es ist verboten, gezuckerten Wein (§ 3) unter einer Bezeichnung feilzuhalten oder zu verkaufen, die auf Reinheit des Weines oder auf besondere Sorgfalt bei der Gewinnung der Trauben deutet, auch ist es verboten, in der Benennung solchen Weines eine Traubensorte, einen Jahrgang, eine Weinbergslage oder den Namen eines Weinbergbesizers anzugeben oder anzudeuten, sofern nicht gleichzeitig der Wein als gezuckert bezeichnet wird. Wer mit Wein Handel treibt, ist verpflichtet, dem Käufer auf Verlangen vor der Uebergabe mitzuteilen, ob der Wein gezuckert ist, und sich beim Erwerbe von Wein die zur Erteilung dieser Auskunft erforderliche Kenntnis zu sichern.

§ 6. Geographische Bezeichnungen dürfen im Handel mit Wein nur zur Bezeichnung der Herkunft verwendet werden. Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) und des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzbl. S. 145) finden auf die Benennung von Wein keine Anwendung. Gestattet bleibt

jedoch, in hergebrachter Weise die Namen einzelner Gemarkungen zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse anderer Gemarkungen des betreffenden Weinbaugesbietes zu bezeichnen. Ein Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft (§ 2) darf nach dem für die Art bestimmenden Anteile benannt werden. Es ist verboten, in der Benennung des Verschnitts eine Weinbergslage oder den Namen eines Weinbergbesitzers anzugeben oder anzudeuten. Dieses Verbot trifft nicht den Verschnitt durch Vermischung von Trauben derselben oder einer benachbarten Gemarkung und den Ersatz des natürlichen Schwundes des im Fasse lagernden Weines durch ähnlichen Wein des selben Weinbaugesbietes.

§ 7. Es ist verboten, Wein nachzumachen.

§ 8. Unter das Verbot des § 7 fällt nicht die Herstellung von dem Weine ähnlichen Getränken aus Frucht- oder Pflanzensäften. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei Herstellung solcher Getränke zu beschränken oder zu untersagen. Die aus Frucht- oder Pflanzensäften hergestellten, dem Weine ähnlichen Getränke dürfen im Verkehr als Wein nur in solchen Wortverbindungen bezeichnet werden, die die Säfte kennzeichnen, aus denen sie hergestellt sind.

§ 9. Unter das Verbot des § 7 fällt nicht die Herstellung weinähnlicher Getränke als Hausstrunk; die Herstellung kann jedoch durch polizeiliche Anordnung beschränkt oder unter besondere Aufsicht gestellt werden. Sofern hierdurch nicht weitergehende Verpflichtungen begründet werden, ist die Herstellung der zuständigen Polizeibehörde unter Angabe der herzustellenden Menge und der zur Verarbeitung bestimmten Stoffe anzuzeigen. Die Vorschriften des § 4 finden auf die Herstellung von Hausstrunk entsprechende Anwendung. Die als Hausstrunk hergestellten Getränke dürfen nur im eigenen Haushalte des Herstellers verwendet oder an die in seinem Betriebe beschäftigten Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben werden.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 4 bis 7 finden auf Traubenmost, die Vorschriften der §§ 4 bis 6 auf Traubenmaishe Anwendung.

§ 11. Getränke, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 7, 8 zuwider hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt für im Auslande hergestellte Getränke nur hinsichtlich der Vorschriften des § 3 Abs. 1 und der §§ 4, 7, 8. Der Bundesrat ist ermächtigt, hinsichtlich der Vorschriften § 4, § 8 Abs. 2 Ausnahmen für Getränke zu bewilligen, die den im Ursprungslande geltenden Vorschriften entsprechend hergestellt sind.

§ 12. Die Einfuhr von Getränken, die nach § 11 vom Verkehr ausgeschlossen sind, ferner von Traubenmaishe, die einen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder des § 4 nicht zulässigen Zusatz erhalten hat, ist verboten. Der Bundesrat ist ermächtigt, Vorschriften zur Sicherung der Einhaltung des Verbots zu erlassen, sowie die Einfuhr von Traubenmaishe, Traubenmost oder Wein zu verbieten, die den am Orte der Herstellung geltenden Vorschriften zuwider hergestellt oder behandelt worden sind.

§ 13. Getränke, die nach § 11 vom Verkehr ausgeschlossen sind, dürfen zur Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak nicht verwendet werden. Zu anderen Zwecken darf die Verwendung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.

§ 14. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak zu beschränken oder zu untersagen, sowie bezüglich der Herstellung von Schaumwein und Kognak zu bestimmen, welche Stoffe hierbei Verwendung finden dürfen und in welcher Weise die Verwendung erfolgen darf.

§ 15. Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, wo er auf Flaschen gefüllt worden ist. Dem Schaumwein ähnliche Getränke müssen eine Bezeichnung tragen, die erkennen läßt, welche dem Weine ähnlichen Getränke zu ihrer Herstellung verwendet worden sind. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat. Die vom Bundesrat vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten, sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 16. Trinkbranntwein, dessen Alkohol nicht ausschließlich aus Wein gewonnen ist, darf im geschäftlichen Verkehr nicht als Kognak bezeichnet werden. Trinkbranntwein, der durch Mischung von Kognak mit Alkohol anderen Ursprungs hergestellt ist, darf als Kognakverschnitt bezeichnet werden. Trinkbranntwein, der in Flaschen unter der Bezeichnung Kognak gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß zugleich eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, wo er für den Verbrauch fertiggestellt worden ist. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat. Die vom Bundesrat vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

Buchführung.

§ 17. Wer Wein herstellt oder mit Trauben zur Weinbereitung, Traubenmaishe, Traubenmost oder Wein Handel treibt, ist verpflichtet:

1. Bücher zu führen, aus denen zu ersehen ist, welche Mengen dieser Stoffe er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben hat;

2. welche Mengen von Zucker oder von anderen für die Kellerbehandlung des Weines oder zur Herstellung von Hausstrunk (§ 9) bestimmten Stoffen er bezogen und welchen Gebrauch er von diesen Stoffen zum Zuckern (§ 3) oder zur Herstellung von Hausstrunk gemacht hat;

3. welche Mengen der im § 8 bezeichneten, dem Weine ähnlichen Getränke er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben hat.

Die Zeit des Geschäftsabchlusses, die Namen der Lieferanten und, soweit es sich um Abgabe im Fasse oder in Mengen von mehr als einem Hektoliter im einzelnen Falle handelt, auch der Abnehmer sind in den Büchern einzutragen. Die Bücher sind nebst den auf die einzutragenden Geschäfte bezüglichen Geschäftspapieren bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung der Bücher trifft der Bundesrat.

§ 18. Werden in einem Raume, der zur Herstellung von Wein dient, oder in dem Wein zum Zwecke des Verkaufs gelagert wird, in Gefäßen, wie sie zur Herstellung oder Lagerung von Wein verwendet werden, andere Getränke als Wein oder Traubenmost verwahrt, so müssen diese Gefäße mit einer deutlichen Bezeichnung des Inhalts versehen werden. Die Bezeichnung muß in haltbarer Weise so angebracht werden, daß sie leicht wahrnehmbar ist. Bei Flaschenlagerung genügt die Bezeichnung der Stapel. Personen, die wegen Verfehlungen gegen dieses Gesetz wiederholt oder zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind, kann die Verwahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in solchen Räumen durch die zuständige Polizeibehörde untersagt werden.

Kontrolle durch Sachverständige und Behörden.

§ 19. Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch die mit der Handhabung der Nahrungsmittelpolizei betrauten Behörden und Sachverständigen zu über-

wachen. In den am Weinbau wesentlich beteiligten Gegenden des Reichs sind zur Unterstützung dieser Behörden Sachverständige im Hauptberufe zu bestellen; inwieweit dies auch in anderen Gegenden zu geschehen hat, bestimmen die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit dem Reichsfunkler.

§ 20. Die Beamten der Polizei und die Sachverständigen (§ 19) sind befugt, außerhalb der Nachtzeit, und falls Tatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, daß zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit, in Räume, in denen Traubenmost, Wein, Schaumwein, weinhaltige oder dem Weine ähnliche Getränke hergestellt, verarbeitet, feilgehalten oder verpackt werden, und bei gewerbemäßigem Betrieb auch in die zugehörigen Lager- und Geschäftsräume einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder selbst zu entnehmen. Über die Probenahme ist eine Empfangsbesecheinigung zu erteilen. Ein Teil der Probe ist amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Auf Verlangen ist für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 21. Die Inhaber der im § 20 bezeichneten Räume, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Erfordern diese Räume zu bezeichnen, sie bei deren Besichtigung zu begleiten oder durch mit dem Betriebe vertraute Personen begleiten zu lassen und ihnen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen, sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher, vorzulegen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der im § 51 Nr. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen die Gefährdung gerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 22. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

§ 23. Der Vollzug des Gesetzes liegt den Landesregierungen ob. Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze für den Vollzug, insbesondere für die Bestellung von geeigneten Sachverständigen und die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit aufzustellen, sowie die Grenzen und die Bezeichnung der Weinbaugebiete zu bestimmen. Den Landeszentralbehörden bleibt vorbehalten, Vorschriften zur Sicherung der Ueberwachung zu erlassen, insbesondere die Anzeige des jährlichen Ergebnisses der Traubenernte, sowie die Anzeige der Absicht, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zu zuckern, vorzuschreiben und über Zeitpunkt, Inhalt und Form dieser Anzeigen nähere Anordnungen zu erlassen.

Strafbestimmungen.

§ 24. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. Wer vorsätzlich den Vorschriften des § 2 Satz 2, der §§ 3, 4, des § 7, des § 9 Abs. 3, der §§ 11, 13

oder den gemäß § 10 für die Herstellung und Behandlung von Traubenmost oder Traubenmaische geltenden Vorschriften oder den auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2, des § 8 Abs. 2, des § 9 Abs. 2 oder des § 14 vom Bundesrat erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

2. wer wesentlich unrichtige Eintragungen in die nach § 17 zu führenden Bücher macht oder die nach Maßgabe des § 21 von ihm geforderte Auskunft wesentlich unrichtig erteilt;

3. wer Stoffe, deren Verwendung bei der Herstellung, Behandlung oder Verarbeitung von Wein, Schaumwein, weinhaltigen oder weinhaltigen Getränken verboten ist, zu diesen Zwecken ankündigt, feilhält, verkauft oder an sich bringt.

Stellt sich nach den Umständen, insbesondere nach dem Umfange der Verfehlungen oder nach der Beschaffenheit der Verfehlungen oder nach der Beschaffenheit der in Betracht kommenden Stoffe der Fall als ein schwerer dar, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein, neben der auf Geldstrafe bis zu 20000 Mark erkannt werden kann. Auf die im Abs. 2 vorgesehene Strafe ist auch dann zu erkennen, wenn der Täter zur Zeit der Tat bereits wegen einer der im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen bestraft ist. Diese Bestimmung findet Anwendung auch, wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlass der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind. In den Fällen vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen die Vorschriften des § 2 Satz 2, der §§ 3, 4, 7, 11, 13, oder gegen ein auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2, des § 8 Abs. 2, des § 9 Abs. 2 oder der §§ 10, 13, 14, erlassenes Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe ist auch der Versuch strafbar.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 22 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1. Wer einer der im § 24 Nr. 1 bezeichneten Vorschriften fahrlässig zuwiderhandelt;

2. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 Satz 2 oder des § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt, oder die nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 zu erteilende Auskunft nicht oder unrichtig erteilt;

3. wer Schaumwein oder Kognak gewerbemäßig verkauft oder feilhält, ohne daß den Vorschriften des § 15 Abs. 1, 3, § 16 Abs. 3, 4 genügt wird;

4. wer die nach § 9 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet, oder den auf Grund des § 9 Abs. 1 erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

5. wer es unterläßt, an Gefäßen oder Flaschenstapeln die nach § 18 Abs. 1, 2 vorgeschriebenen Bezeichnungen anzubringen oder einem auf Grund des § 18 Abs. 3 ergangenen Verbote zuwiderhandelt;

6. wer den von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 23 Abs. 3 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

7. wer außer dem Falle des § 24 Nr. 2 den Vorschriften über die nach § 17 zu führenden Bücher zuwiderhandelt;

8. wer den Vorschriften der §§ 20, 21 zuwider das Betreten oder die Besichtigung von Räumen, die Begleitung der Beamten oder Sachverständigen bei der Besichtigung der Räume, die Vorlegung oder die Durchsicht von Geschäftsbüchern oder Papieren, die Abgabe oder die Entnahme von Proben verweigert, desgleichen wer die von ihm

geforderte Auskunft nicht oder aus Fahrlässigkeit unrichtig erteilt.

§ 27. In den Fällen des § 24 Nr. 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der Getränke oder Stoffe zu erkennen, welche den dort bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, eingeführt oder in den Verkehr gebracht worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. In den Fällen des § 26 Nr. 1, 2, 3, kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden. In den Fällen des § 24 Nr. 3 ist neben der Strafe auf Einziehung oder Vernichtung der Stoffe zu erkennen, die zum Zwecke der Begehung einer nach den Vorschriften dieses Gesetzes strafbaren Handlung bereit gehalten werden. Die Vorschriften des Abs. 1, 2 finden auch dann Anwendung, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 28. Die Vorschriften anderer, die Herstellung und den Vertrieb von Wein treffender Gesetze, insbesondere des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzbl. S. 145), des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) und des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzbl. S. 145) bleiben unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen. Die Vorschriften des §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Strafverfolgungen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Durch die Landesregierungen kann jedoch bestimmt werden, daß die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen in erster Linie zur Deckung der Kosten zu verwenden sind, die durch die Bestellung von Sachverständigen auf Grund des § 19 dieses Gesetzes entstehen. Die Verwendung erfolgt in diesem Falle durch die mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Landeszentralbehörden, durch welche die etwa verbleibenden Ueberschüsse auf die nach § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Betracht kommenden Klassen zu verteilen sind.

§ 29. Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Der Verkehr mit Getränken, die bei der Verkündung dieses Gesetzes bereits hergestellt waren und innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkte der zuständigen Behörde angemeldet worden sind, ist nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen, sofern die Vertriebsgefäße mit entsprechenden, auf Antrag der Inhaber anzubringenden Kennzeichen amtlich versehen worden sind. Bezüglich der Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 und des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 gilt dies jedoch nur insofern, als die Ware unter dem von dem Inhaber bei der Anmeldung bezeichneten Gattungsnamen in den Verkehr gebracht wird.

* Der neue Weingesetzentwurf

erschien gleichsam als eine Osterüberraschung. Die Presse hat bereits Kommentare dazu gegeben. Er wird eben so viel gelobt als kritisiert, je nach dem Standpunkt, von welchem er betrachtet wird. Das Ringen nach Ehrlichkeit im Geschäft und damit den Winzer und den soliden Handel zu schützen, zieht sich wie ein roter Faden durch den ganzen Entwurf. Wenn derselbe auch noch nicht zum Gesetz erhoben, so verdient doch das Bestreben der Regierung, den Verkehr

mit Wein auf eine zuverlässige sichere Grundlage zu stellen, die vollste Anerkennung. Daß nicht jedermann mit dem Entwurf zufrieden ist und daß derselbe derb angegriffen wird, war kaum anders zu erwarten. Wer sich aber noch erinnern kann, wie sehr gegen das Gesetz von 1901 geeifert wurde, wird darin übereinstimmen müssen, daß sich auch diesmal die Wollen wieder legen, wird doch jetzt das Gesetz von 1901 von derselben Seite als etwas ganz Vorzügliches, als etwas Vollendetes gepriesen. Es ist ja jetzt nicht „im Voraus“ zu sagen, ob der Entwurf, wie er ist, zum Gesetz erhoben wird, man wird sich in manchen Punkten zu einigen versuchen, wozu auch gewissermaßen die Brücken gelassen sind. Jedenfalls wird das neue Gesetz gegen das bis jetzt bestehende manchen Vorteil für sich haben, auch wenn die strittigsten Punkte abgerundet werden sollten. Das, was vom neuen Gesetz erwartet wird, ist, dem Verkehr mit Wein wieder eine feste Basis zu geben, damit das alte Vertrauen zum Wein wiederkehrt, welches im Inland und Ausland stark erschüttert ist. Könnte dieses erreicht werden, dann wäre das schon ein Erfolg, welchen Handel und Produzent wohl zu ihren Gunsten verspüren dürften.

Kundgebungen zum neuen Weingesetzentwurf.

Mainz. Behufs Stellungnahme zum neuen Weingesetzentwurf ladet der „Weinbauverein der Provinz Rheinhessen“ seine Mitglieder auf eine Versammlung zum 26. April, nachm. 2 Uhr, in den „Hof zum Gutenberg“ dahier ein.

Frankfurt a. M., 21. April. Behufs Stellungnahme zum neuen Weingesetz-Entwurf hat der „Deutsche Weinbauverein“ eine Ausschusssitzung auf Samstag, den 25. April, nachm. 2 Uhr, in den „Frankfurter Hof“ nach hier einberufen.

Berichte.

Aus dem Rheingau.

* Aus dem Rheingau, 23. April. Das bisherige Aprilwetter war garnicht danach angetan, den Mut der Winzer zu beleben. Der Winter hält gar zu lange an und läßt die Vegetation nicht recht zum Leben kommen. Was die wenigen sonnigen Tage hervorgelockt, fiel den Schneestürmen und Nachfrösten wieder zum Opfer. Den Reben dürften die Fröste direkt nicht geschadet haben, wenngleich die Saftstocung denselben nicht zum Vorteil gereicht. Daß das Wachstum noch so wenig entwickelt ist, kann jetzt noch nicht als üble Vorbedeutung ausgelegt werden; ein schöner warmer Mai vermag sehr viel, aber es wäre doch sehr zu wünschen, wenn sich die Witterung dauernd zum besseren wenden würde. Die Weinbergsarbeiten sind trotz des schlechten Wetters gut gefördert worden. Die Frühjahrsarbeiten am Stock sind nahezu fertig und wird schon mit der Bodenbearbeitung begonnen. Der Frühjahrsbau ist für den Winzer die härteste Arbeit im Jahre. Je sorglicher und besser derselbe durchgeführt wird, um so leichter ist dann die Bodenpflege im Sommer und dies ist jetzt noch mehr zu beachten, weil für den Sommerbau mehr und mehr der Spannapflug zur Anwendung kommt. — Wir möchten nochmals auf die Schildlaus aufmerksam machen, sie ist zwar nicht so gefährlich wie die Pilzkrankheiten, sie hat aber doch in manchen Jahren schon recht empfindlichen Schaden getan. Diesem kann um so eher vorgebeugt werden, als das Insekt ohne große Mühe jetzt im Entstehen sicher vernichtet werden kann. Eben wird für die Versteigerungen gerichtet, die bisher stattgefundenen Probetage waren gut besucht. Die 1907er haben sich nach

den Abfichten noch recht gut geartet und sprechen die Weine, besonders aus den besseren Lagen, durch ihre schöne Probe recht gut an. In letzter Zeit wurden einige der besten Fässer 1905er in Oestrich zu recht hohen Preisen verkauft, wie überhaupt dieser Jahrgang jetzt noch ganz besonders gesucht wird.

Aus Rheinhessen.

○ Aus Rheinhessen, 21. April. Die Umsätze in Rheinhessen beschränkten sich auch in der letzten Woche in der Hauptsache wiederum meist auf Konsumweine des letzten Jahrganges. In besseren und besten Gewächsen liegt dagegen das Geschäft anhaltend schwerfällig; der Handel kauft und steigert nur das Allernotwendigste. Als Grund hierfür hört man weniger schlechte Geschäftslage, als vielmehr die Ungewißheit über die schließliche Gestaltung des neuen Weingesetzes. Der neue Weingesetzentwurf ist jetzt herausgekommen. So willkommen auch schärfere Bestimmungen gegen die Weinfälschungen sind, so ist man doch im allgemeinen mit dem Markenzwang, der vielleicht kommen soll, nicht einverstanden. (Dieser ist allerdings in milderer Form in dem neuen Entwurf enthalten). Verkauft wurden in den letzten Tagen 1905er Weine in Rierstein zu 750, 800 und 850 Mk. die 1200 Liter, 1906er und 1907er zu 900—1200 Mark das Stück. In Dalsheim (Kreis Worms) gingen einige Fässer 1907er zu 530—550 Mk., in Oppenheim 1905er Mittelwein zu 700 Mk. für das Stück in an anderen Besitz über. Einige bessere Halbstück 1906er wurden in Oppenheim zu 900—1100 Mark abgegeben.

Von der Nahe.

○ Von der Nahe, 21. April. Die Weinberge stehen an der Nahe ziemlich gut, allerdings sind sie gegen das Vorjahr zurück. Der Rebschnitt ist soweit beendet, daß man zu anderen Arbeiten übergehen konnte. Die ungünstige Witterung, welche während der Ostertage eingetreten ist, kann allerdings den Rebstock in seiner Entwicklung nicht fördern. Es ist also wieder ein Stillstand zu befürchten. Im Wein-geschäft herrscht zur Zeit kein großes Leben, da die Wein-versteigerungen im Gange sind und der Handel dort seinen Bedarf deckt. Die kleineren Sachen werden aber auch immer seltener und sind kaum noch zu haben. In der letzten Zeit kosteten 1907er Weine in Schweppenhäusen 530—540 Mk., in Kreuznach 540—580 Mk., in Wallhausen 530—545 Mk., in Waldbödelheim zu 550 Mk., in Sobernheim 520—530 Mk. das Stück. 1906er wurden in Kreuznach zu 630—750 Mk., in Wallhausen zu 580—620 Mk., in Bingerbrück zu 670 bis 810 Mk., in Münster bei Bingen zu 770—800 Mark verkauft. Für 1905er wurden im allgemeinen 680—850 Mk., für 1904er 760—1100 Mark im Stück bezahlt.

Vom Main.

* Hochheim, 23. April. Der Rebschnitt in den Weinbergen ist beendet. Der Stand der Stöcke ist sehr gut und haben unsere Weinbergbesitzer die besten Hoffnungen auf den kommenden Herbst. Soweit die Rebschäfte noch nicht beseitigt sind, muß dies auf Anordnung der Polizeibehörde jetzt geschehen. Sie werden in Wellen zusammengebunden, nach Hause gebracht und geben ein gut brennendes Heizungs-material für den Winter. Zurzeit ist man mit dem Umgraben der Weinberge beschäftigt. Dabei kommen sehr viele Mistfässer zum Vorschein, so daß allem Anschein nach ein starkes Flugjahr derselben zu erwarten ist.

Aus der Rheinpfalz.

* Aus der Pfalz, 19. April. Die gedrückten Konjunktoren im Weingeschäft halten immer an. Für bessere, hochpreisige Weine liegt fast gar kein Interesse vor und werden hin und wieder nur momentane Bedarfsdeckungen betätigt. Es wären denn auch nur kleinere Transaktionsabschlüsse in Neustadter, Wachenheimer, Dürkheimer, Ungsteiner,

Kallstadter und Königsbacher 1905er Weine zu verzeichnen, deren Fuderpreise zwischen Mk. 600 und 950 die 1000 Liter variierten. Kleinere raffige Naturweine der Ober- und Unterhaardt sind immer noch begehrt und gingen einige Fässer 1905er bezw. 1906er in der letzteren Zeit zu Notierungen von Mk. 450—600 pro Fuder in anderen Besitz über. Der Rebschnitt und die damit zusammenhängenden Weinberg-sarbeiten sind beendet und fangen die Weinberge schon stark zu treiben an.

Verschiedenes.

* Eltville, 22. April. Gelegentlich des im August hier stattfindenden Weinbau-Kongresses werden die Rheingauer Orte seitens des Festausschusses gebeten, zum Festzug Gruppen resp. Festwagen zu stellen.

* Wiesbaden, 23. April. Eine interessante Weinprobe fand kürzlich im Kurhaus nach dem Vortrag von Professor Johannes Trojan, der bekanntlich ein großer Weinkenner ist, statt. Im „Rheingauer Weinstübchen“ hatten sich mit ihm eine Anzahl sachverständiger Herren von hier und dem Rheingau versammelt. Es wurden alle „Spitzen“ des Weingebiets probiert, namentlich auch Moselweine. Unser Rheingauer Rebsaft jedoch bestand die Feuerprobe, er wurde allen anderen Weinen vorgezogen.

* Zum Aufsichtskommissar in Reblausangelegenheiten wurde an Stelle des nach Alsfeld verlegten Großh. Landwirtschaftslehrers Heß dessen Nachfolger im Amte eines Vorstehers der Landwirtschaftlichen Winterschule in Alzen, Großh. Landwirtschaftslehrer Litz ernennt.

* Ueberproduktion von kalifornischem Wein. Aus dem Berichte über die vor kurzem in Hercules, Kal., stattgefundene Jahresversammlung der die meisten Weinbauer der Pazifikküste einschließenden „California Wine Association“ ist zu ersehen, daß die verhältnismäßig junge Weinindustrie Kaliforniens sich in neuerer Zeit in so rapider Weise entwickelt hat, daß ihr bereits aus solch schnellem Wachstum Gefahr droht. Wie von dem Präsidenten der Vereinigung, Percy T. Morgan, konstatiert wurde, ist es für die Weininteressen der Pazifikküste eine ernste Frage, wie sich eine weitere starke Zunahme des mit Weinreben beplanten Areals verhindern lasse, da sonst das gegenwärtig übermäßige Angebot bedrohliche Dimensionen annehmen, Preisrückgang und damit schlimme Zustände in der gesamten Industrie herbeiführen müsse. Ueber deren Lage hat eine Autorität, der Sekretär der American Wine Ass., L. J. Vance, einem Vertreter der „New-Yorker Handelszeitung“ die folgenden Mitteilungen gemacht: „Es ist allerdings eine Tatsache, daß der gute Erfolg, welchen die letzten Jahre den kalifornischen Weinindustriellen gebracht haben, eine zu rapide Entwicklung der Industrie veranlaßt hat. In den Weindistrikten der Pazifikküste hat sich eine große Zahl von den Weinkländern Europas entstammenden Einwanderern niedergelassen, um sich dem Weinbau zu widmen. Auch im übrigen hat sich der Industrie viel neues Kapital zugewandt, und der gute Erfolg des Nachbarn gibt Anlaß dazu, daß bisher daselbst anderen Zwecken dienendes Land mit Weinreben bepflanzt wird. Da es mindestens drei Jahre währt, ehe eine neue Anpflanzung Ertrag liefert, so scheint die starke Erweiterung des Areals in jüngster Zeit für die kommenden Saisons eher noch größere Ernten in Aussicht zu stellen, als es die letzte war, und zwar hat Kalifornien im vergangenen Jahre bereits eine Ernte von 45 000 000 Gallonen roten und weißen Weines geliefert. Mit dem Umfange der Weindistrikte Frankreichs, des größten Weinlandes der Welt, halten die Distrikte unserer Pazifikküste keinen Vergleich aus, denn die ersteren umfassen etwa 1 300 000, die letzteren nur 240 000 Ader. Aber die rapide Zunahme

des Ertrages der Kalifornischen Weinindustrie erhellt aus der Tatsache, daß dieser im letzten Jahre den des vorgehenden Jahres um 10 Millionen Gallonen übertroffen hat. Natürlich hat der Konsum eine so starke Zunahme des Angebots nicht zu verbrauchen vermocht, mit der Folge, daß ansehnliche Vorräte vorhanden sind.

Gerechtliches.

○ Mainz, 21. April. Wegen Weinfälschung hatte sich Ende der vorigen Woche der Bäckermeister Jakob Jakobi aus Kristel, wohnhaft zu Udenheim, zu verantworten. Er hatte im Jahre 1905 von einem halben Morgen Weinberg nach seiner Angabe 400 Liter Most geerntet, welcher von ihm nach Zusatz einer Zuckerlösung an eine Firma nach Würzburg verkauft wurde. Der Wein wurde dort von einem Chemiker untersucht und von diesem wegen zu niedrigen Ertraktgehaltes beanstandet. Der Kauf ging infolgedessen zurück. Der Angeklagte verkaufte den Wein an einen anderen. Er wurde wegen Weinfälschung angezeigt. Nachdem der Würzburger Kauf zurückgegangen, habe er, so gab Jakobi an, den Wein „rückverbessert“. Der Sachverständige Dr. Mayrhofer erklärte, daß man es hier mit einem überstreckten Produkt zu tun habe, dem jedenfalls auch Tresterwein zugesetzt gewesen sei. Das Urteil lautete auf 250 Mark Geldstrafe.

Resultate von Wein-Versteigerungen.

* Bingen, 21. April. Herr Oswald Schleif, Weingutsbesitzer in Frei-Weinheim und Nieder-Ingelheim, versteigerte heute in Bingen 59 Nummern 1904er und 1905er Spätrotweine, welche bis auf drei Nummern flott verkauft wurden. Für 18 Halbstück und 6 Viertelsstück 1904er wurden insgesamt 10 670 Mk., durchschnittlich für ein Halbstück 508 Mk. Erlöst. 28 Halbstück 1905er Spätrot erbrachten 420 bis 610 Mk., 4 Viertelsstück 280—320 Mk. Das Gesamtergebnis stellte sich für 51 Halbstück auf 25 520 Mark.

* Bingen, 22. April. Heute hielt Frau Jakob Wasmum We., geb. Paff, Weingutsbesitzerin in Bacharach, hier eine Weinversteigerung ab. Zum Ausgebot gelangten 41 Nummern 1905er und 1906er Weine aus Lagen der Gemarkungen Steeg und Bacharach. Neun Nummern wurden mangels genügender Gebote zurückgezogen. Für 27 Halbstück 1905er wurden 330—500 Mk. Erlöst. Ein Halbstück 1906er kostete 340 Mk., 4 Stück wurden zu 680—700 Mk. verkauft. Der Gesamterlös stellte sich auf 14 900 Mark ohne Fässer.

* Mainz, 23. April. Hier versteigerte heute Herr Georg Schmitt, Weingutsbesitzer in Nierstein, Schwabsburg und Dienheim, 60 Nummern 1906er Weißwein. Die Weine entstammten u. a. den Lagen Kirchblatt, Elfmorgen, Ebersberg, Fockenberg, Dornthal, Schmitt, Weisenberg, Rehbachsteeg, Radelweg, Röhberg, Orbel, Rohr, Heiligenbaum, Pfuhlweg, Streng, Hummerthal und Fuchsloch. Unter den ausgetretenen Weinen befanden sich auch einige Auslesen. Die Versteigerung darf zu den besten dieses Frühjahrs gezählt werden. Für 45 Stück 1906er wurden 750—1520 Mk., für 15 Halbstück 870—2130 Mk. Erlöst. Durchschnittlich kostete ein Stück 1186 Mk. Das Gesamtergebnis für 52½ Stück stellte sich auf 61,350 Mk. ohne Fässer.

Weinversteigerungen der nächsten Zeit.

* Trier, 24. April. Die bekannten Frühjahrsweinversteigerungen in Trier beginnen Ende dieses Monats und mit zwei Unterbrechungen von wenigen Tagen ziehen sich die Versteigerungen bis einschließlich den 15. Mai hin. Es kommen diesmal die Weine des Jahrganges 1906 zum Verkauf und zwar in folgenden Mengen: Von der

Mosel 379½ Fuder, von der Saar 382 Fuder, von der Ruwer 117½ Fuder, insgesamt 879 Fuder. Das ist nicht besonders viel und es ist anzunehmen, daß der Handel vollauf Bedarf für diese Menge haben wird. Uebereinstimmend wird festgestellt, daß sich der 1906er im Faß aufs prächtigste entwickelt hat und zu den besten Erwartungen berechtigt. Er besitzt in hohem Grade alle die Eigenschaften, die man beim Mosel- und Saarwein sucht: Elegante Leichtigkeit, angenehme Spritzigkeit, feines Bouquet, reinen Geschmacksston usw. Mit dem schweren feurigen 04er will er nicht in Wettbewerb treten, wohl aber erinnert er auffällig an die beliebtesten Jahrgänge des vorigen Jahrzehnts, wie den 95er, den 97er wohl auch den 00er. Selbstverständlich sind die Weine je nach Lage und Bau sehr verschieden und werden dementsprechend bewertet werden. Aber der durchschnittliche Grundcharakter des 06er weist so viele gute Eigenschaften auf, daß nach den üblichen Vorproben mit Bestimmtheit auf eine lebhafte Beteiligung von Kaufliebhabern an den Versteigerungen gerechnet werden darf.

✠ Bingen, 23. April. Am kommenden Dienstag, den 28. April, nachmittags 1 Uhr, findet im oberen Saale des Binger Bahnhofes die Weinversteigerung der Herren Gebr. Schmitt u. Völker, Weingutsbesitzer in Gaualgeshheim statt. Die Herren bringen ihre Weine zum ersten Male zur Versteigerung. Die hervorragende Kollektion älterer und jüngerer Jahrgänge Rheingauer und Rheinhessische Weißweine wird bei dem Handel sicher den größten Anklang finden. Die älteren Jahrgänge 1889er, 1892er, 1893er, 1895er, 1897er und 1900er haben sich durch rationelle Kellereipflege ihre Frische in hervorragender Weise erhalten. Die 1902er, 1904er und 1905er repräsentieren sich als gute Mittelweine, die dem Handel sehr gelegen kommen dürften. Die Taxen sind sehr mäßig gehalten und dürften die Weine zu den Preisen leicht Abnehmer finden. Den Schluß der Auktion bilden 1 Stück und 11 Halbstück Gaualgeshheimer und Ingelheimer Rotweine der Jahrgänge 1897, 1898, 1899, 1900 und 1903. Auch hierfür sind die angelegten Taxen als sehr mäßig zu bezeichnen.

Firmen- und Personalsnachrichten.

* Rüdesheim. Im hiesigen Handelsregister ist zu der Firma M. Weiderlinden, Weinhandlung in Rüdesheim, eingetragen: Der bisherige Gesellschafter Georg Weiderlinden ist aus der Gesellschaft ausgetreten. Die Kaufleute Adolf und August Weiderlinden in Rüdesheim sind als Gesellschafter, mit Wirkung vom 1. Januar 1908 in die Firma eingetreten. Die Procura des Adolf und August Weiderlinden ist erloschen.

Geschäftliches.

* Mainz. Das Hotel „Binger Hof“ ging durch Kauf an den Weingutsbesitzer Leonh. Heerdt in Bodenheim über.

* Wiesbaden. Das „Hotel Riviera“ wurde von Herrn J. Stenger für 380,000 Mk. an Herrn James Frei verkauft.

* Preisanschriften. Zur Erlangung künstlerischer Entwürfe zu einem Plakat für die im nächsten Jahre in Wiesbaden stattfindende Ausstellung für Handwerk und Gewerbe, Kunst und Gartenbau wurde soeben ein Wettbewerb unter den im Regierungsbezirk Wiesbaden wohnhaften oder beheimateten Künstlern und Kunstbesessenen ausgeschrieben. Es gelangen 3 Geldpreise à 300, 200 und 100 Mk. zur Verteilung. Dem Preisrichterkollegium gehören namhafte Wiesbadener Kunstverständige sowie Vertreter der Ausstellungsleitung und des Presse- und Agitations-Ausschusses an. Endtermin für die Einlieferung der Entwürfe, die öffentlich ausgestellt werden, ist der 1. Juni ds. Js. Bedingungen und Unterlagen sind durch die Handwerkskammer Wiesbaden unentgeltlich zu beziehen.

Druck u. Verlag von Julius Etienne Wwe. (Otto Etienne), Destrich. Verantwortlich: Otto Etienne, Destrich a. Rh.

Terminkalender für Weinversteigerungen

12. Juni Hallgarten

Martin Kremer III., Jakob Edinger, Carl
Joh. Stettler.

Wegen weiterer Auskunft wende man sich an die

„Rheingauer Weinzeitung“

Kunststelle für Wein-
Telephon No. 6),Versteigerung bezüglich Arbeiten, wie
Steig-Arn. undKommisionär u. Weinhändler-Adressen,
einlisten an die Wein-
missionäre,
Versteigerungs-Anzeigen
stellengegen hohen Rabatt — u. f. w. zur
Versteigerung übernommen werden.

Versteigerung in Bingen a. Rh.

3. April, nachm. 1 Uhr,
an die Herren

Mitt & Völker,

in Gau-Algesheim a. Rhein,
Saale des „Binger Bahnhofs“
trocknen Rheinhessische und Rhein-
er Jahrgänge 1889, 1892, 1895,
1902, 1904 und 1905, 11 und 11/2
Liter und Ingelheimer Rotweine
1897, 1898, 1899, 1900 und 1905
in den Lagen versteigern.23., 24. und 25. April im Hause der Ver-
steigerung a. Rhein, sowie im Bahnhofssaale zu
der Versteigerung.

Versteigerung

Ingelheim am Rhein.

1. Mai 1908, vormittags 11 1/2 Uhr,

Genossenschaft Nieder-Ingelheim

e. G. m. u. H.

Goldenen Hirsch“

1907er Weißweine,

1904er | Rotweine
1905er | (Frühburgunder
1906er | und Spätrot)

Lagen, worunter feine Auslesen, öffentlich

9., 10. und 11. April, sowie am 1., 2. und
3. Mai Genossenschaft.

Der Vorstand.

Wein-Kisten

ohne Patentverschluss

Probekistchen * Strohhlößen * Ueberfässer

Mainzer Kistenfabrik, G. m. b. H., Braß & Buder, Mainz a. Rh.

Rheingauer
Flaschenwein-Verkauf

aus der

A. Wilhelmj A.-G. i. L. stammend

zu

Hattenheim im Rheingau.

Montag, den 11. Mai 1908,

nachmittags 1 1/2 Uhr,

im

„Saalbau Noll“ zu Hattenheim.



Zum Ausgebot kommen:

ca. 13,000 Flaschen älterer Jahrgänge,
aus besseren und besten Lagen des Rheingaus,

Original-Weine

in der Preislage von Mk. 1.20 bis Mk. 10.—

Im Auftrage:

Bürgermeister Heimes.

Probetag

für die Herren Kommissionäre am 30. April.

Allgemeine Probetage

am 7., 8. und 9. Mai im Saalbau Noll zu Hattenheim,
von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

Druck der „Rheingauer Weinzeitung“ (Otto Etienne), Oestrich.

- | | | | |
|-----|---|-----------------|---|
| 2. | „ | Doornheim u. a. | |
| 3. | „ | Geisenheim | Vereinigung Geisenheimer Weingüterbesitzer. |
| 3. | „ | Bingen | Karl Krüger Erben. |
| 4. | „ | Winkel | Karl Krayer. |
| 10. | „ | Hallgarten | Hallgartener Winzer-Verein. |
| 11. | „ | Oestrich | Erste Vereinigung Oestricher Weingüterbesitzer. |

des Ertrages der Kalifornischen Weinindustrie erhellt aus der Tatsache, daß dieser im letzten Jahre den des vorgehenden Jahres um 10 Millionen Gallonen übertroffen hat. Natürlich hat der Konsum eine so starke Zunahme des Angebots nicht zu verbrauchen vermocht, mit der Folge, daß die Vorräte vorhanden sind.

Mosel 379½ Fuder, von der Saar 382 Fuder, von der Ruwer 117½ Fuder, insgesamt 879 Fuder. Das ist nicht besonders viel und es ist anzunehmen, daß der Bedarf für diesen Sommer...

Gerichtliches.

○ Mainz, 21. April. Wegen Bei-
Ende der vorigen Woche der Bäckermeister
Krisel, wohnhaft zu Lindenheim, zu veran-
im Jahre 1905 von einem halben Morge
seiner Angabe 400 Liter Most geerntet, we-
Zusatz einer Zuckerlösung an eine Firm
verkauft wurde. Der Wein wurde dort un-
untersucht und von diesem wegen zu niedrig
beanstandet. Der Kauf ging infolgedessen
geklagte verkaufte den Wein an einen and-
wegen Weinfälschung angezeigt. Nachdem
Kauf zurückgegangen, habe er, so gab Jaso
„rückverbessert“. Der Sachverständige Di-
klärte, daß man es hier mit einem überstrei-
ten habe, dem jedenfalls auch Tresterwein
sei. Das Urteil lautete auf 250 Mark Ge-

Resultate von Wein-Versteig

* Bingen, 21. April. Herr Desm
Weingutsbesitzer in Frei-Weinheim und Mi-
versteigerte heute in Bingen 59 Nummern 190
Spätrotweine, welche bis auf drei Nummern
wurden. Für 18 Halbstück und 6 Viertelstück
insgesamt 10 670 Mk., durchschnittlich für ein
Mk. erlöst. 28 Halbstück 1905er Spätrot
bis 610 Mk., 4 Viertelstück 280—320 Mk.
ergebnis stellte sich für 51 Halbstück auf 2

* Bingen, 22. April. Heute hielt
Basum Wwe., geb. Pass, Weingutsbesitzerin
hier eine Weinversteigerung ab. Zum Ausgel
41 Nummern 1905er und 1906er Weine an
Gemarkungen Steeg und Bacharach. Neun Num-
mangels genügender Gebote zurückgezogen. Für
stück 1905er wurden 330—500 Mk. erlöst. Ein
1906er kostete 340 Mk., 4 Stück wurden zu 68
verkauft. Der Gesamterlös stellte sich auf 1-
ohne Fässer.

* Mainz, 23. April. Hier versteigerte
Georg Schmitt, Weingutsbesitzer in R
Schwabsburg und Dienheim, 60 Nummern 190
wein. Die Weine entstammten u. a. den Lagen
Elfmorgen, Ebersberg, Fockenberg, Domthal, Schm-
berg, Rehbachersteeg, Randelweg, Rößberg, Dr
Heiligenbaum, Pfuhweg, Streng, Hummerthal und
Unter den ausgetobenen Weinen befanden sich a
Auslesen. Die Versteigerung darf zu den be-
Frühjahrs gezählt werden. Für 45 Stük-
wurden 750—1520 Mk., für 15 Halbstück 870—
erlöst. Durchschnittlich kostete ein Stück 1186
Gesamtergebnis für 52½ Stück stellte sich auf 61
ohne Fässer.

Weinversteigerungen der nächsten

* Trier, 24. April. Die bekannten Früh-
weinversteigerungen in Trier beginnen Ende
Monats und mit zwei Unterbrechungen von wenige-
ziehen sich die Versteigerungen bis einschließlich den 15. Mai
hin. Es kommen diesmal die Weine des Jahrganges 1906
zum Verkauf und zwar in folgenden Mengen: Von der

Nr.	Faschen	Jahr- gang	Wachstum	Steigerer	Preis Mark
1	480	1889	Hallgarter Kirschenacker		
2	450	"	Eltviller Tauenberg		
3	1500	"	Rüdesheimer Lettfeld		
4	590	"	Eltviller Tauenberg Auslese		
5	970	1884	Rüdesheimer Kuhweg		
6	1000	1886	Rüdesheimer Lettfeld		
7	390	1884	Rauenthaler Berg		
8	490	"	Rüdesheimer Engerweg		
9	136	1886	Rauenthaler Berg		
10	523	1889	Hattenheimer Pfaffenberg Auslese		

... in der 1. Juni ds. Js. Beding-
ungen und unterlagen sind durch die Handwerkskammer Wies-
baden unentgeltlich zu beziehen.

Druck u. Verlag von Julius Etienne Wwe. (Otto Etienne), Destrich.
Verantwortlich: Otto Etienne, Destrich a. Rh.

Terminkalender für Weinversteigerungen

Jahrgang 1908.

12. Juni Hallgarten

Martin Kremer III., Jakob Ebinger, Carl
Jof. Stettler.

Wegen weiterer Auskunft wende man sich an die

Kredition d. „Rheingauer Weinzeitung“

mittstelle für Wein-
Telephon No. 6),

erung bezüglich der Arbeiten, wie

ig-Nrn. und

när- u. Weinhändler-Adressen,
listen an die Wein-
tionäre,
rsteigerungs-Anzeigenn
hohen Rabatts — u. f. w. zur
ang übernommen werden.

ig in Bingen a. Rh.

April, nachm. 1 Uhr,

die Herren

nitt & Völker,

Gau-Algesheim a. Rhein,

saale des „Binger Bahnhofs“

ief Rheinhessische und Rhein-

Jahrgänge 1889, 1892, 1895,

, 1904 und 1905, 11 und 11/2

r und Ingelheimer Rotweine

, 1898, 1899, 1900 und 1905

en Lagen versteigern.

3., 24. und 25. April im Hause der Ver-

a. Rhein, sowie im Bahnhofskaale zu

r Versteigerung.

rsteigerung

ngelheim am Rhein.

Mai 1908, vormittags 11 1/2 Uhr,

nschaft Nieder-Ingelheim

G. m. u. H.

Idenen Hirsch“

1907er Weißweine,

t. 1904er Rotweine

1905er (Frühburgunder

1906er und Spätrot)

agen, worunter feine Auslesen, öffentlich

9., 10. und 11. April, sowie am 1., 2. und
der Genossenschaft.

Der Vorstand.

Wein-Kisten

d ohne Patentverschluss

* Strohhlößen * Ueberfässer

Mainzer Kistenfabrik, G. m. b. H., Braß & Buder, Mainz a. Rh.

Nr.	Flaschen	Jahr- gang	Wachstum	Steigerer	Preis Mark
11	290	1868	Rauenthaler Berg		
12	360	1886	Rüdesheimer Berg Burgweg		
13	480	1868	Hochheimer Kirchenstück		
14	559	"	Rauenthaler Berg Gelerstein		
15	638	"	Hallgarter Hendelberg		
16	833	"	Rauenthaler Berg Balken		
17	839	"	Marcobrunner Auslese		
18	803	"	Rüdesheimer Berg Burgweg Auslese		
19	833	"	Rüdesheimer Berg Auslese		
20	833	"	Rauenthaler Berg Gehrns Auslese		

2. " Geisenheim
3. " Bingen
3. " Bingen
4. " Bingen
10. " Hallgarten
11. " Destrach
- Versteigerer:
Karl Krüger Erben.
Karl Krüger.
Hallgartener Winzer-Verein.
Erste Vereinigung Destracher Weinguts-
besitzer.

des Ertrages der Kalifornischen Weinindustrie erhellt aus der Tatsache, daß dieser im letzten Jahre den des vorgehenden Jahres um 10 Millionen Gallonen übertroffen hat. Natürlich hat der Konsum eine so starke Zunahme des Angebots nicht zu verbrauchen vermocht, mit der Folge, daß ansehnliche Vorräte vorhanden sind.

Gerichtliches.

○ Mainz, 21. April. Wegen Ende der vorigen Woche der Bäckermeister Kristel, wohnhaft zu Undenheim, zu welchem im Jahre 1905 von einem halben Mor seiner Angabe 400 Liter Most geerntet, Zusatz einer Zuckerlösung an eine Flasche verkauft wurde. Der Wein wurde dort untersucht und von diesem wegen zu niedriger Beanspruchung. Der Kauf ging infolgedessen geklagte verkaufte den Wein an einen anderen wegen Weinfälschung angezeigt. Nach dem Kauf zurückgegangen, habe er, so gab Ja „rückverbessert“. Der Sachverständige erklärte, daß man es hier mit einem überstun habe, dem jedenfalls auch Tresterwein sei. Das Urteil lautete auf 250 Mark G

Resultate von Wein-Verstei

* Bingen, 21. April. Herr von Wein-Weingutsbesitzer in Frei-Weinheim und versteigerte heute in Bingen 59 Nummern 19 Spätrotweine, welche bis auf drei Nummern wurden. Für 18 Halbstück und 6 Viertelstück insgesamt 10 670 Mk., durchschnittlich für 610 Mk. erlöst. 28 Halbstück 1905er Spätrot bis 610 Mk., 4 Viertelstück 280—320 Mk. ergebnis stellte sich für 51 Halbstück auf

* Bingen, 22. April. Heute hielt Basum Wwe., geb. Paß, Wein-Weingutsbesitzer hier eine Weinversteigerung ab. Zum Ausg 41 Nummern 1905er und 1906er Weine a Gemerkungen Steeg und Bacharach. Neun Num mangels genügender Gebote zurückgezogen. 8 Stück 1905er wurden 330—500 Mk. erlöst. 1906er kostete 340 Mk., 4 Stück wurden zu 6 verkauft. Der Gesamterlös stellte sich auf ohne Fässer.

* Mainz, 23. April. Hier versteigerte Georg Schmitt, Wein-Weingutsbesitzer in 9 Schwabsburg und Dienheim, 60 Nummern 19 wein. Die Weine entstammten u. a. den Lagen Elfmorgen, Ebersberg, Fockenberg, Dornthal, Schberg, Rehbachertweg, Randelweg, Roshberg, D Heiligenbaum, Pfuhlweg, Streng, Hummerthal u Unter den ausgetretenen Weinen befanden sich Auslesen. Die Versteigerung darf zu den 6 Frühjahr gezahlt werden. Für 45 St wurden 750—1520 Mk., für 15 Halbstück 870-erlöst. Durchschnittlich kostete ein Stück 1186 Gesamtergebnis für 52½ Stück stellte sich auf 6 ohne Fässer.

Weinversteigerungen der nächsten

* Trier, 24. April. Die bekannten Früh- weinversteigerungen in Trier beginnen 6 Monats und mit zwei Unterbrechungen von wenig ziehen sich die Versteigerungen bis einschließlich den hin. Es kommen diesmal die Weine des Jahrganges 1906 zum Verkauf und zwar in folgenden Mengen: Von der

Mosel 379½ Fuder, von der Saar 382 Fuder, von der Ruwer 117½ Fuder, insgesamt 879 Fuder. Das ist nicht besonders viel und es ist anzunehmen, daß der Handel nach Bedarf für diese Mengen haben wird.

Bedingungen.

1. Die ausgetretenen Weine lagern in Hattenheim und werden per Flasche incl. Glas ab Keller Hattenheim versteigert. Ausstattung, Kisten und Packung werden auf Verlangen besorgt und zum Selbstkostenpreis berechnet.
2. Die Proben werden durch den Herrn Bürgermeister von Hattenheim unparteiisch aus dem Lager entnommen und werden spätere Reklamationen nicht berücksichtigt.
3. Nach erfolgtem Zuschlag steht es dem Steigerer frei, ein beliebiges Quantum zu nehmen, so lange der Vorrat reicht.
4. Die Weine sind innerhalb 6 Wochen vom Tage der Versteigerung ab zu beziehen und vor dem Bezuge an die „Bank von Elsass und Lothringen in Strassburg“ zu bezahlen. Kommt der Käufer diesen Bedingungen nicht nach, so steht es dem Steigerer frei, den Steigerer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gerichtlich anzuhalten, oder über den betreffenden Wein anderweitig zu verfügen.
5. Proben in ¼ Flaschen stehen gegen Berechnung gerne zu Diensten. Sämtliche Weine sind neutral gekorkt.



Druck u. Verlag von Julius Etienne Wwe. (Otto Etienne), Destrach. Verantwortlich: Otto Etienne, Destrach a. Rh.

Terminkalender für Weinversteigerungen

pro Frühjahr 1908.

Termin:	Ort:	Versteigerer:
27. April	Bingen	Otto Weckler.
28. "	Bingen	Gedr. Schmitt u. Böcker.
28. "	Kallstadt	Winger-Verein.
29. "	Nierstein	Phil. Finckes Weingut.
30. "	Müdesheim	Vereinigte Weingutsbesitzer.
30. "	Beil, Rheinpfalz	Oekonomierat Gollen.
1. Mai	Mainz	Ballot'sche Güterverwaltung.
4. "	Bingen	Josef Hassmer.
4. "	Kreuznach	Wilhelm Engelsmann.
4. "	Berncastel	Vereinigung von Weingutsbesitzern der Mittelmosel.
5. "	Dürkheim	Schwein'sche Güterverwaltung.
5. "	Berncastel	Vereinigung von Weingutsbesitzern der Mittelmosel.
6. "	N.-Ingelheim	Winger-Genossenschaft.
6. "	Wachenheim	Albert Bürklin-Böck.
6. "	Trier	Verschiedene Versteigerer.
7. "	Kreuznach	Karl Voigtländer.
7. "	Deidesheim	L. A. Jordan (Bassermann-Jordan).
7. "	Trier	Verschiedene Versteigerer.
8. "	Kreuznach	Mittergut Bangert.
8. "	Trier	Verschiedene Versteigerer.
11. "	Hattenheim	ca. 15.000 Rheingauer Flaschenweine verschiedener älterer Jahrgänge in der Lage von Mt. 1.20 bis Mt. 10.— aus der A. Wilhelmj A. G. i. L. stammend.
11. "	D.-Ingelheim	Winger-Genossenschaft.
11. "	Trier	Verschiedene Versteigerer.
12. "	Elzville	Jakob Schraub, Nauenthal.
12. "	Oberwesel	Wilhelm Hofmann.
12. "	Ungstein	Winger-Verein.
12. "	Trier	Verschiedene Versteigerer.
13. "	Deßloch	I. Vereinigung Deßlocher Weingutsbesitzer.
13. "	Trier	Verschiedene Versteigerer.
14. "	Lorch	Gräfl. von Walderdorff'sche Verwaltung.
14. "	Forst	W. Schellhorn-Ballbillig.
14. "	Trier	Verschiedene Versteigerer.
15. "	Erbach	Kgl. Prinzl. Administration zu Schloß Reinhartshausen.
15. "	Wachenheim	Albert Bürklin-Böck.
15. "	Trier	Verschiedene Versteigerer.
16. "	Elzville	Kimmel'sches Weingut, Nauenthal.
16. "	Trier	Verschiedene Versteigerer.
18. "	Johannisberg	Fürstl. v. Metternich'sche Domäne Schloß Johannisberg.
19. "	Schloß Bollrads	Gräfl. Matuschka-Greifenthan'sche Kellerei und Güterverwaltung.
19. "	Forst	J. F. Spindler Wwe. und Erben.
20. "	Elzville	Frl. Langwerth von Simmern'sche Güterverwaltung und Kellerei.
20. "	Elzville	Gräfl. Elz'sche Verwaltung.
21. "	Hattenheim	Gräfl. von Schönborn'sches Rentamt.
21. "	Hattenheim	Fürstl. von Löwenstein'sche Verwaltung.
21. "	Hattenheim	Eduard Engelmann.
22. "	Deßloch	Frl. von Rinsberg-Langenstadt.
22. "	Deßloch	W. Rasch Wwe.
22. "	Deßloch	H. von Stöck. C. Windolf.
23. "	Wintel	Geschw. Böhm'sche Verwaltung.
23. "	Wintel	F. von Brentano'sche Verwaltung.
23. "	Wintel	Adam Herber. R. Wittmann.
25. "	Johannisberg	Kommerzienrat Josef Krayer.
25. "	Johannisberg	Konrad Bauer'sche Verwaltung.
26. "	Geisenheim	Gräfl. von Ingelheim'sche Verwaltung.
26. "	Geisenheim	H. Hissenauer.
26. "	Wachenheim	Winger-Vereinigung.
27. "	Geisenheim	Frl. von Zwiernlein'sche Verwaltung.
27. "	Geisenheim	Josef Burgett.
27. "	Geisenheim	Josef Bapt. Den.
27. "	Freinsheim	M. Hilgarb.
29. "	Kloster Eberbach	Kgl. Domäne.
30. "	Müdesheim	Kgl. Domäne.
1. Juni	Hallgarten	Verein Hallgartener Weingutsbesitzer.
2. "	Hochheim a. M.	Winger-Verein.
3. "	Geisenheim	Vereinigung Geisenheimer Weingutsbesitzer.
3. "	Bingen	Karl Kruger Erben.
4. "	Wintel	Karl Krayer.
10. "	Hallgarten	Hallgartener Winger-Verein.
11. "	Deßloch	Erste Vereinigung Deßlocher Weingutsbesitzer.

12. Juni Hallgarten Martin Kremer III., Jakob Ebinger, Carl Jos. Stettler.

Wegen weiterer Auskunft wende man sich an die
Expedition d. „Rheingauer Weinzeitung“
 (fachmännische Auskunftsstelle für Weinversteigerungen — Telephon No. 6),
 woselbst auch alle auf eine Versteigerung bezüglichen Arbeiten, wie
 Festsetzung des Termins,
 Druck der Weinlisten, Steig-Knn. und
 Steigscheine,
 Lieferung von Kommissionär- u. Weinhändler-Adressen,
 Versandt der Weinlisten an die Wein-
 händler und Kommissionäre,
 Besorgung der Weinversteigerungs-Anzeigen
 in die nur bestgeeigneten
 Blätter — unter Gewährung hohen Rabatts — u. s. w. zur
 prompten und billigsten Erledigung übernommen werden.

Wein-Versteigerung in Bingen a. Rh.

Dienstag, den 28. April, nachm. 1 Uhr,
 lassen die Herren

Gebr. Schmitt & Völker,

Weingutsbesitzer in Gau-Algesheim a. Rhein,
 in Bingen im oberen Saale des Binger Bahnhofs
 54/1, 45/2 und 6/4 Stück Rheinhessische und Rhein-
 gauer Weißweine der Jahrgänge 1889, 1892, 1895,
 1895, 1897, 1900, 1902, 1904 und 1905, 1/1 und 1/2
 Stück Gau-Algesheimer und Ingelheimer Rotweine
 der Jahrgänge 1897, 1898, 1899, 1900 und 1905
 aus den besten Lagen versteigern.

Probetage: am 21., 23., 24. und 25. April im Hause der Ver-
 steigerer zu Gau-Algesheim a. Rhein, sowie im Bahnhofsaale zu
 Bingen vor und während der Versteigerung.

Weinversteigerung

zu Nieder-Ingelheim am Rhein.

Mittwoch, den 6. Mai 1908, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr,
 läßt die

Winzergenossenschaft Nieder-Ingelheim

e. G. m. u. H.

im Gasthause „Zum goldenen Hirsch“

68 Stück 1907er Weißweine,

5/2 u. 4/4 St. 1904er	Rotweine (Frühburgunder und Spätrot)
35/2 „ 1905er	
10/2 „ 1906er	

aus guten u. besten Lagen, worunter feine Auslesen, öffentlich
 versteigern.

Probetage: am 9., 10. und 11. April, sowie am 1., 2. und
 4. Mai in der Kellerei der Genossenschaft.

Der Vorstand.

Spezialität: Wein-Kisten

mit und ohne Patentverschluss

Probekistchen * Strohhusen * Ueberfässer

Mainzer Kistenfabrik, G. m. b. H., Braß & Buder, Mainz a. Rh.

Die diesjährige
Naturwein-Versteigerung
des Weingutes

L. A. Jordan

(Bassermann-Jordan)

in Deidesheim, Forst und Ruppertsberg findet
Donnerstag, 7. Mai 1908, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr,
zu Deidesheim (Rheinpfalz) statt.

Zum Ausgebot kommen (Natur-Weissweine) circa

75,000 Liter 1905er und 1906er

aus den Gemarkungen Deidesheim, Forst u. Ruppertsberg.

Tare per 1000 Liter: Mt. 575—5000.

Probetage: 23. und 30. April und 7. Mai.

Deidesheim, 25. März 1908.

Crolly, fgl. Notar.

Versteigerung von
Rheingauer Flaschen-Weinen

zu Hattenheim i. Rhg.

Montag, den 11. Mai 1908, nachmittags
1 $\frac{1}{2}$ Uhr, im „Saalbau Noll“ versteigert

Bürgermeister C. Heimes

im Auftrage

ca. 13,000 Flaschen Rheingauer Weine
älterer Jahrgänge

aus der **M. Wilhelmj N. & S.** stammend.

Probetage

für die Herren Kommissionäre am 30. April. Allgemeine
Probetage am 7., 8. und 9. Mai im „Saalbau Noll“.

Weinversteigerung

in Ober-Ingelheim a. Rh.

Montag, den 11. Mai 1908, vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr,

in der Turnhalle zu Ober-Ingelheim, läßt die

Winzergenossenschaft Ober-Ingelheim

e. G. m. u. H.

1 Stück 1905er, 12 Stück 1906er und
40 Stück 1907er Weißweine,
25 Halbst. 1905er frühburgunderweine,
18 Halbstück und 5 Viertelstück
1905er Spätburgunderweine

aus besseren und besten Lagen öffentlich versteigern.

Probenahme im Versteigerungslokal:

Für die Herren Kommissionäre am 23. und 24. April.

Allgemeine Probetage am 7. und 8. Mai, sowie am Ver-
steigerungstage vor und während der Versteigerung.

Vorläufige Anzeige.

Mittwoch, den 10. Juni 1908, versteigert der Unter-
zeichnete im Winzerhause

eine Partie 1905er und die 1907er Kreszenz.

Alles Nähere später.

Der Vorstand des
Hallgartener Winzer-Vereins.

Wein-Versteigerung.

Wir bringen am **15. Mai cr.**, im „Hotel Stein-
heimer“ zu Oestrich, mittags 1 Uhr anfangend

1/2 Stück 1904er

31/2 „ 1905er und

6/2 „ 1906er

naturreine
Weine

von **bekannt guter Qualität** zur Versteigerung.

Kommissionär-Probetag am 16. April, allgemeine
Probetage am 5. Mai und am Versteigerungstage bis 12 Uhr
im „Hotel Steinheimer“.

Erste Vereinigung Oestricher Weingutsbesitzer.

Die diesjährige

Naturwein-Versteigerung

von Herrn

W. Schellhorn-Wallbillich,

Weingutsbesitzer,

findet statt am **Donnerstag, den 14. Mai 1908, vormittags**
11 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Forst a. d. Haardt (Rheinpfalz.)

Zum Ausgebot kommen:

ca. 55 Stück 1905er und 1906er Forster,
Wachenheimer, Deidesheimer und
Ruppertsberger.

Tare per 1000 Liter: Mt. 700—4500.

Probetage: 1., 2., 7. und 14. Mai.

Deidesheim, den 3. April 1908. Crolly, fgl. Notar.

Wein-Versteigerung

zu Eltville im Rheingau.

Samstag, den 16. Mai 1. Js., nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr
gelangen in der „Burg Graß“ zu Eltville

21, 14/2 Stück 1907er Rauenthaler

13/2 „ 1906er „

12/2 „ 1905er „

2/2 „ 1904er „

Gewächse des

Kimmel'schen Weinguts

zu Rauenthal zum Ausgebot.

Probetag für die Herren Kommissionäre: Freitag, 24. April.

Allgemeine Probetage: 30. April und 12. Mai im
Kelterhause, Hauptstraße Nr. 17, zu Rauenthal, sowie am Tage der
Versteigerung vormittags von 10—11 $\frac{1}{2}$ Uhr im Versteigerungslokal.

Vorläufige Anzeige.

Montag, den 1. Juni 1908, versteigert der Unterzeichnete
in seinem Kelterhause

85 Halbstück 1907er und

12 „ 1905er Weine.

Alles Nähere später.

Hallgarten, 27. März 1908.

Der Vorstand des
Vereins Hallgartener Weingutsbesitzer.

Georg Reichardt junior,

Nierstein am Rhein

Holz-Handlung.

Lieferant staatlicher Weinbau-Domänen und
hervorragender Privatgüter,

Kyanisier-Anstalt.

empfiehlt **Weinbergspfähle aller Art.**

Kyanisiert nach staatlicher Vorschrift unter ständiger Kontrolle des chem.

Untersuchungsamtes Worms.

~~~~~ Ausserordentlich haltbar. ~~~~~

## Vorläufige Anzeige.

Freitag, den 12. Juni l. Js., lassen die  
Unterzeichneten im „Hotel Reß“ zu Sattenheim  
ca. 30 Halbstück 1905er und | Hallgarter  
„ 14 „ 1907er | Natur-Weine  
versteigern. — Näheres später.

Martin Kremer III. Jacob Edinger.  
Carl Jos. Stettler I.,

Weingutsbesitzer zu Hallgarten im Rheingau.

## 800 Halbstück Rheingauer Weine

der Jahrgänge 1903, 1904, 1905, 1906 und 1907,  
deren Naturreinheit sachungsgemäß verbürgt ist, bringen in  
der Zeit vom 15. Mai bis 30. Mai ds. Js. folgende  
Mitglieder der

### Vereinigung Rheingauer Weingutshesitzer

in dieser Reihenfolge zur Versteigerung:

Erbach: Kgl. Prinzl. Administration Schloß Reinhartshausen — Schloß Johannisberg: Fürstl. v. Metternichsche Domäne — Schloß Bollrads: Gräfl. Ratuschka-Greifentklausche Güterverwalt. — Eltville: Frl. Langwerth v. Simmernsche Gutsverw.; Gräfl. Eltsche Verw. — Sattenheim: Gräfl. v. Schönbornsches Rentamt; Fürstl. v. Löwenstein-Berthelmsche Verw.; Ed. Engelmann — Mittelheim: Frl. v. Rinsberg-Langenstadtsche Verw.; Rich. Wittmann; W. Rasch Wwe.; Jos. Schneider; H. v. Stosch; Ad. Herber; Geschw. Boehmsche Verw. — Johannisberg: Konsul Bauersche Weingutsverw.; Kommerzienrat J. Krayer — Geisenheim: Gräfl. v. Ingelheimsche Verw.; H. Hiffenauer; Frl. v. Zwielerleinsche Verw.; Jos. Burgeff — Kloster Eberbach und Rüdesheim: Kgl. Domäne.

Versteigerungslisten werden auf Verlangen von den einzelnen Versteigerern frei zugesandt.

Nähere Angaben enthält ein Orientierungsheftchen über sämtliche Versteigerungen, das durch unsern Schriftführer Koch in Eltville kostenlos bezogen werden kann.

Geisenheim im Rheingau, April 1908.

Der Vorstand der Vereinigung.

Jos. Burgeff.

## Schwefel-Schnitten

mit Asbest-Einlage, D. R. G. M.

Spezialität: Nichtabtropfend

anerkannt bester Fabbrand, sowie alle anderen Qualitäten in nur  
Prima arsenitfreier Ware, fabriziert und offeriert

**Rob. Draxhage, Wiesbaden,**

— Kraftbetrieb. —

la. Referenzen von hervorragenden Fachleuten. Muster kostenlos.

## Stephan Dries

Kisten-Fabrik

Wiesbaden, Oranienstrasse 21.

Telefon 788

Telefon 788.

Spezialität:

**Weinkisten mit und  
ohne Verschluss.**

Preisliste gratis.

## Oestrich im Rheingau

geräumige Winzerhalle, ca. 480 □-Meter großes  
Kellereigebäude, zu verkaufen.

Näheres beim Vorsitzenden: J. J. Kühn.

Kreuznacher Maschinenfabrik Filter- und Asbest-Werke

# Theo Seitz, Kreuznach, Rheinland

Zweigniederlassungen: Wien, Mailand, London.

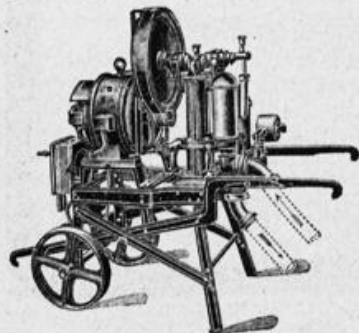
Lager: Paris und Buenos-Aires.

36 nur höchste Auszeichnungen

Wien 1905: Staatspreis. Béziers (Frankr.) 1906: Grand Premier Prix, Bologna 1907: Staatspreis.

## Seitz'sche Pumpen

mit Hand-, Maschinen- und Motor-Betrieb.



Neu!!

Seitz'sche

Neu!!

### Elektromotor-Kolben-Pumpen

„Nava“ mit Sicherheitsventil und Einrichtung zum Vor- und Rückwärtspumpen und zur Regulierung der Fördermenge. Modell 1907. Grösster Fortschritt!! Vollkommenste Kellierpumpe. Fremdkörper wie Steine, Holz, Traubenkämme etc. können sie weder beschädigen noch im Funktionieren stören.

Trotz der soliden, vollendeten Konstruktion schon von M. 730 an.

Neu!!

Seitz'sche

Neu!!

### Handpumpen „Aetna“

in solidester Ausführung, mit äusserst leichtem Gang und grösster Leistungsfähigkeit, schon v. M. 90 an

**Peter Perabo,**  
Wein-Kommissionsgeschäft,  
Lorch im Rheingau.

### Junger Mann,

welcher die Handelsschule besucht hat, stenografiefundig und mit der Schreibmaschine sowie Buchführung vertraut ist, sucht zu seiner weiteren Ausbildung per 1. April unter bescheidenen Ansprüchen, eventl. auch als Volontair Stellung auf einem Bureau. Offerten unter **W 18** an die Expedition dieses Blattes.

**2000 Ltr. glanzhellen 1907er Rhein. Burgunder Rotwein**

zu Mk. 460.— p. 1000 Ltr. ganz oder geteilt, abzugeb. Anfr. unter **J. N. 1972** an Haasenstein & Vogler, A.-G., Köln.



## Wein-Etiketten

in grosser Auswahl.

Lager und Extraanfertigung

**Rob. Hesse & Co.**

Magdeburg.

Kostenfreie Zusendung des Muster-Sortimentes A.

## Destillateurschule Basel (Schweiz).

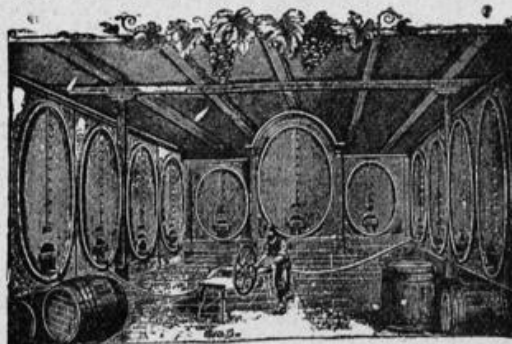
1. Kurse für Destillateure. Dauer 2 Wochen.
2. Kurse für Weinhändler. Dauer 2 Wochen.
3. Kurse für alkoholfreie Industrie. Dauer 2 Wochen.
4. Spezialkurse zur Herstellung alkoholfreier Weine aus vergohrenen Naturweinen und alkoholfreier Liqueure. Dauer 1 Woche.

Das Verfahren ist bisher geheim. Prospekte gratis.

**GARANTIRTE NATURWEINE!**  
Originalfüllungen der  
Central-Verkaufs-Gesellschaft m.b.H.  
**DEUTSCHER WINZERVEREIN**  
**ELTVILLE 1/2 RH.**

## Zementfässer mit Glasausfütterung

vorzüglich zur Lagerung von  
Wein, Brantwein, Spirit, Obstwein, Oel, Petrol usw.



Anlagen in allen Ländern. — Auskunft kostenfrei  
**Borsari & Co.,** Erfinder u. Zollikon-Zürich  
(Schweiz.)

Vergessen Sie es nicht!

## Lehmann & Assmy,

Tuchfabrik Spremberg 57

verkaufen direkt ab Fabrik

**Anzug-, Paletot-, Joppen-, Hosen- und Westen-Stoffe,** jedes Mass an Private zu unerreicht billigen Preisen.

Muster an Jedermann frei.

**A**dressen aller Branchen u. Wissenschaften des In- u. Auslandes liefert billigst unter Portogar. **Richard Kühn,** Verlag in Leipzig Kantstr. 41, gegr. 1894.

Katalog gratis.



Trockne deutsche Marke.

Henn's patent.

## Keller-Oefen

Für Zollkeller: Oefen mit

Aussenfeuerung.

Monatlang au Probe!



Prospekte u. Gutachten stehen zu Diensten.

**E. Henn, Ofenfabrik.**  
Kaiserslautern.